

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 18. Mai 1855.)

In Folge neuer Mittheilungen der kais. französischen Gesandtschaft, bezüglich der Viehausstellung in Paris, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Es besteht gegenwärtig in Frankreich keine Viehversicherungsgesellschaft; dagegen aber sind die Eisenbahnverwaltungen für allen Schaden verantwortlich, der durch ihre Schuld an Waaren und Thieren, welche mit den Eisenbahnen transportirt werden, entstehen sollte.
- 2) Die kais. französische Regierung hat beschlossen, daß die aus der Schweiz kommenden Stiere bei der Ausstellung in Paris zugelassen werden, ohne daß dieselben einen Ring zu tragen haben (*sans être bouclés*); jedoch sollen die im Schweizerlande üblichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- 3) Die Vieherponenten haben während der ganzen Dauer der Ausstellung freien Zutritt, ihre Bedienten aber bloß zu den für die Besorgung der Thiere bestimmten Stunden.
- 4) Die französische Regierung trägt die Kosten des Transportes der Thiere und bezahlt auch ihre Nahrung während der Reise, so wie während der Zeit der Ausstellung; allein die Vieherponenten oder ihre Bedienten haben die ihre Person betreffenden Transportkosten zu tragen.

- 5) Die an die Ausstellung in Paris bestimmten Thiere werden am besten von Basel aus an den Ort ihrer Bestimmung gebracht, und die französische Regierung hat bereits die nöthigen Anstalten zur möglichsten Erleichterung des Transportes getroffen, wozu besonders auch die Bezeichnung eines besondern Vermittlers (intermédiaire) zwischen den Viehausstellern und der Eisenbahn gerechnet werden darf.
- 6) Den Eigenthümern von auszustellendem Vieh liegt die Verpflichtung ob, auf der Reise zu ihren Thieren Sorge zu tragen, indem die kais. französische Regierung keine dießfällige Verantwortlichkeit übernimmt.
- 7) Falls ein Exponent von Genf aus sein Vieh an die Ausstellung in Paris bringen möchte, so müßte derselbe vorerst davon Anzeige beim Bundesrathe machen, der dann den Entschluß des Viehausstellers der franz. Gesandtschaft, behufs dießfälliger Verfügung, mittheilen würde.

---

Zum ersten Telegraphisten in Lausanne ist gewählt worden: Herr J. J. Hardmeyer von Winterthur, gegenwärtig Telegraphist in La Chaux-de-Fonds.



## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1855             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 25               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 19.05.1855       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 797-798          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 001 657       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.